

Zu § 17 BHO; Verbesserung der Stellenpläne auf Grund des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) - RdSchr. des BMF vom 22. März 1971 mit Änderungen durch RdSchr. vom 7. April 1971

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen](#)

E-VSF: H 06 70

zu § 17

Verbesserung der Stellenpläne auf Grund des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG)

RdSchr. des BMF vom 22. März 1971 - IIA/4 - BA 3650 - 7/71 -

I. Allgemeines

1. Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208) enthält u.a. Verbesserungen der Obergrenzen für Beförderungssämter. Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1971 in Kraft.
2. Der Grundsatz in § 5 Abs. 5 BBesG, daß Ämter oberhalb des 1. Beförderungsamts nur für solche Aufgaben geschaffen werden dürfen, die sich vom Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter ihrer Laufbahn wesentlich abheben, ist unverändert geblieben. Die Hebung von Planstellen für diese Beförderungssämter setzt somit eine sachgerechte Stellenbewertung voraus.
3. Die Stellenverbesserungen sollen haushaltsmäßig auf Grund der Ermächtigung in § 15 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1971 mit Einwilligung des Haushaltsausschusses durchgeführt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern bitte ich, die Anträge auf Hebung von Planstellen nach Maßgabe des 1. BesVNG vorzubereiten und dabei folgendes zu beachten:

II. Verbesserung der Stellenpläne in der Außenverwaltung

1. Das Ausmaß der Verbesserungen der Obergrenzen in den mehrstufigen Verwaltungsbereichen (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 1 BBesG in der Fassung des 1. BesVNG) sowie die hiernach höchstens zulässigen Hebungen von Planstellen sind aus der Anlage 1 ersichtlich.
2. Für den einfachen Dienst ist im Gesetz wegen der Sonderlaufbahnen in den Betriebsverwaltungen des Bundes von der Festlegung von Höchstgrenzen abgesehen worden. In Anlehnung an die in den übrigen Laufbahnen vorgenommenen Verbesserungen werden Höchstgrenzen entsprechend der Anlage 1 für vertretbar gehalten. Diese Obergrenzen werden im allgemeinen nur in den Sonderlaufbahnen erreicht werden können, weil erfahrungsgemäß die Anzahl der nach ihrem Amtsinhalt herausgehobenen Dienstposten dort höher ist als in den Regellaufbahnen des einfachen Dienstes.

III. Verbesserung der Stellenpläne bei Bundesoberbehörden, wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen

1. Die Verbesserung der Stellenpläne in den Bereichen, für die die verbesserten Obergrenzen des § 5 Abs. 6 in der Fassung des 1. BesVNG gelten, läßt auch eine Änderung der Dienstpostenbewertung in den Bundesoberbehörden und entsprechenden Einrichtungen zu. Die Verbesserungen werden sich in diesen Bereichen - im höheren Dienst bis einschließlich BesGr. B 2 - etwa in dem Rahmen halten müssen, der den verbesserten Stellenanteilen in den mehrstufigen Verwaltungen unter Berücksichtigung der geänderten Dienstpostenbewertung entspricht.
2. Die Änderung der Dienstpostenbewertung der BesGr. A 15, A 16 und B 2 nach § 5 Abs. 6 BBesG in der Fassung des 1. BesVNG bewirkt auch eine günstigere Bewertung der Dienstposten in wissenschaftlichen Anstalten. In einem angemessenen Rahmen sind daher auch Hebungen in Planstellen der BesGr. A 15, B 1 und B 2 für Wissenschaftler in den Bundesforschungseinrichtungen zulässig.
3. Durch Streichung des Wortes „besonders“ in den Funktionszusätzen bei „Abteilungspräsidenten sowie „Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ werden die bisherigen Anforderungen für die Bewertung von Dienstposten der Leiter von Abteilungen bzw. Unterabteilungen nach BesGr. B 2 herabgesetzt; hierdurch wird es möglich, einen angemessenen Teil der bisher der BesGr. A 16 zugeordneten Planstellen nach BesGr. B 2 zu heben.

IV. Verbesserung der Stellenpläne in den obersten Bundesbehörden (ohne Bundesrechnungshof)

1. Der Anteil der Planstellen für Ministerialräte (Oberlandforstmeister, Vortragende Legationsräte Erster Klasse, Oberste) in der BesGr. B 3 ist von 50 auf 75 vH erhöht worden (Änderung der Fußnoten 8 und 12a zur BesGr. B 3); das bedeutet, daß ein Teil der als vollwertige Referate anerkannten Arbeitseinheiten bei den obersten Bundesbehörden nach wie vor nach BesGr. A 16 zu bewerten ist. Da diese Arbeitseinheiten nach Inhalt und Bedeutung ihrer Aufgaben in den einzelnen obersten Bundesbehörden verschieden sind, kann ein einheitlicher Vomhundertsatz für die Arbeitseinheiten, die nach der Dienstpostenbewertung weiterhin der BesGr. A 16 zuzuordnen sind, nicht festgelegt werden. Aus Anlaß der Verbesserung des Anteils der Planstellen in BesGr. B 3 kommt eine Vermehrung der Gesamtzahl der Planstellen für Ministerialräte usw. nicht in Betracht.
2. Im gehobenen Dienst wird der Anteil der Planstellen in der BesGr. A 11 von bisher 20 vH auf 10 vH der Planstellen in den BesGr. A 11 bis A 13 herabgesetzt. Von den übrigen Planstellen entfallen

auf BesGr. A 13	bis zu	75 vH
auf BesGr. A 12		25 vH

In diese Vomhundertsätze sind die nach BesGr. A 10 zu bewertenden Dienstposten für sogenannte Funktionsstellen nicht einzubeziehen.

3. Sofern eine größere Zahl von Beamten des mittleren Dienstes mit herausgehobenem Amtsinhalt vorhanden ist, können

auf BesGr. A 9	bis zu	75 vH
auf BesGr. A 8		25 vH

entfallen. Soweit Aufgabengebiete nach ihrem Amtsinhalt nur nach den BesGr. A51A 6 und BesGr. A 7 zu bewerten sind, z.B. im Fernmeldezentrum der Bundeswehr, bleiben sie bei den vorgenannten Vomhundertsätzen außer Betracht.

4. Für den einfachen Dienst können wegen der Verwendung von Beamten, Angestellten und Arbeitern allgemeine Richtlinien für die Gestaltung der Stellenpläne der Beamten in den obersten Bundesbehörden nicht gegeben werden. Maßgebend ist allein die Anzahl der Dienstposten mit herausgehobenem Amtsinhalt.

V. Leerstellen

Die geänderten Bewertungsmaßstäbe des 1. BesVNG wirken sich auch auf Leerstellen aus. Im Rahmen der unter II. - IV. genannten Grundsätze können daher auch Leerstellen für Inhaber, die zu zwischen- oder überstaatlichen Organisationen oder zur Verwendung in einem Entwicklungsland ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, in das nächsthöhere Beförderungsamts gehoben werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß für die Beförderung alle laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Außer dem Nachweis der Eignung und Befähigung für das Beförderungsamts im Bundesdienst ist Voraussetzung, daß der